

Positionspapier der Jugendarbeit betreibenden Vereine, Gruppen und Organisationen im Landkreis Soltau-Fallingb. zur Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule im Zusammenhang mit der Einführung von Ganztagsangeboten

Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 ist in Niedersachsen die Einführung von Ganztagschulen vorgesehen.

In einem ersten Schritt sollen entsprechende Angebote im Landkreis Soltau-Fallingb. in Hohenhagen, Munster, Neuenkirchen, Schwarmstedt, Soltau und Walsrode umgesetzt werden.

Ob und ggf. in welchem Umfang der vom Kultusministerium (MK) am 8.3.2002 veröffentlichte Runderlaß (RdErl.) über „*Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule*“ (im Internet als Word-Datei zu finden unter http://www.mk.niedersachsen.de/functions/downloadObject/0,,c455395_s20,00.doc) nach der inzwischen erfolgten Neubildung der Landesregierung umgesetzt wird, ist bei Abfassung dieses Papiers noch unklar.

Der oben erwähnte Erlaß -und dies wird sicher auch in einem ggf. überarbeiteten bzw. abgeänderten Erlaß so sein- sieht eine Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld (s. 1.2 des RdErl. des MK) vor und eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern (s. z.B. 1.2, 1.4, 3, 3.5, 8.1 des RdErl. des MK).

Gemeint sind hiermit u.a. auch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, also auch und gerade die Jugendarbeit betreibende Vereine, Verbände, Gruppen und Institutionen.

Im bereits mehrfach erwähnten Erlaß wird an mehreren Stellen beschrieben (s. z.B. 3.5, 3.7, 4.1, 4.2, 8.1 des RdErl. des MK) wie die Zusammenarbeit mit den freien Trägern ausgestaltet werden soll und wie sie zu organisieren ist.

Bereits vor Verabschiedung des Erlasses wäre es aus hiesiger Sicht notwendig gewesen, mit Vertreterinnen/Vertretern der Jugendarbeit das Gespräch zu suchen, damit sich die Jugendarbeit mit ihrem gesetzlich verankerten Auftrag und ihren Zielsetzungen im Erlaß wiederfinden kann. Auf Anfrage teilte das Nds. Landesjugendamt mit, daß es entsprechende Absprachen nicht gegeben habe, obwohl sie auch nach dortiger Ansicht unbedingt hätten stattfinden müssen.

Zwar hätte die Abstimmung zwischen den verschiedenen Ministerien (Kultusministerium für die schulische Seite, Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales für den Bereich der Jugendarbeit) nicht die vor Ort notwendigen Gespräche ersetzen können, jedoch hätte vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages, den Schule und Jugendarbeit haben, deutlich werden können, wo die Chancen, aber auch die Risiken und Grenzen einer derartigen Kooperation liegen.

Hier zu sensibilisieren, ist eine zusätzliche Leistung, die Jugendarbeit -ggf. neben konkret zu führenden Absprachen/ Vertragsverhandlungen über eine angestrebte Kooperation- nunmehr erbringen muß.

Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, daß die Schule über den Auftrag, die Ziele und Methoden von Jugendarbeit im notwendigen Umfang informiert ist, so daß die notwendige Sensibilisierung von den Vertretern/ Vertreterinnen der Jugendarbeit -egal ob ehren- oder hauptamtlich tätig- zu leisten ist.

Hierbei soll das vorliegende Papier eine Hilfe sein, wobei es nicht den Anspruch erhebt, alle Aspekte, die sich aus einer Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit im Rahmen von Ganztagsangeboten ergeben, zu erfassen. Dies kann auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder erwartet noch geleistet werden.

In den Diskussionen mit der Schule muß sich die Jugendarbeit stets bewußt sein, daß sie eine wichtige und für die Sozialisation junger Menschen unverzichtbare Aufgabe hat, deren Bedeutung sich nicht nur daran erkennen läßt, daß Jugendarbeit als zu erbringende (Pflicht-) Leistung im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) fest verankert ist, sondern auch daran, daß Jugendarbeit insbesondere auf Grund ihrer präventiven Wirkung vor allen anderen Leistungen der Jugendhilfe im KJHG benannt und beschrieben ist. Dies ist kein Zufall, sondern hiermit wollte der Gesetzgeber die Bedeutung und den Stellenwert von Jugendarbeit deutlich hervorheben und unterstreichen.

In § 11 KJHG ist sehr präzise der Erziehungsauftrag von Jugendarbeit beschrieben: *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen .*

Jugendarbeit wird hier als herausragender Ort für selbstorganisiertes, lebensnahes, soziales und somit politisches Lernen beschrieben, der auf Grund vergleichsweise geringer struktureller Vorgaben in der Lage ist, den Gebrauchswert von Bildungsangeboten für junge Menschen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Somit ist Jugendarbeit der ideale Ort für „ganzheitliches Lernen“, der die personelle und soziale Kompetenz als zentrale Herausforderung von Bildung benennt.

Hieraus ergeben sich bereits eine Reihe von Eckpunkten für die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule, die zu berücksichtigen sind, um die im Gesetz formulierten Prinzipien von Jugendarbeit zu wahren:

- Angebote der Jugendarbeit orientieren sich grundsätzlich und ausschließlich an den Interessen, Bedürfnisse und Wünsche von jungen Leuten. Hieraus ergibt sich eines der Grundprinzipien von Jugendarbeit, nämlich das Prinzip der Freiwilligkeit. Freiwilligkeit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, daß die im KJHG formulierten anspruchsvollen Ziele (s.o.) erreicht werden können. Für die Zusammenarbeit mit der Schule heißt dies, daß die Schülerinnen und Schüler jederzeit die Möglichkeit haben müssen, Angeboten fernzubleiben, die nicht ihre Erwartungen erfüllen.
- Angebote der Jugendarbeit richten sich jedoch nicht nur an den Interessen von Jugendlichen aus, sondern geben ihnen auch die Möglichkeit, das Angebot mit zu bestimmen und zu beeinflussen. Dies betrifft nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote, sondern auch das Umfeld, in dem es praktiziert wird. Jugendarbeit findet in Räumen statt, die „jugenddominiert“ / von Jugend bestimmt und gestaltet sind. Für die

Umsetzung eines Ganztagsangebot heißt dies konkret, daß grundsätzlich die Möglichkeit gegeben sein muß, daß die Angebote außerhalb von Schule (z.B. in Jugendeinrichtungen /Jugendräumen u.ä.m.) durchgeführt werden können und Bestandteil eines dort bereits bestehenden -offenen Angebotes- sein können.

Im KJHG ist jedoch nicht nur der Erziehungsauftrag verankert, den Jugendarbeit hat, sondern auch der eigene und spezielle Bildungsauftrag fixiert (s. § 11 Abs. 3 KJHG: *Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendarbeit mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,...*)

Die Verwendung des Begriffs „außerschulisch“ im Gesetz macht deutlich, daß Jugendarbeit nicht nur einen eigenen, sondern auch einen Bildungsauftrag hat, der außerhalb der Schule liegt und sich somit hinsichtlich seiner Ziele und Methoden, die im § 11 Abs. 1 des KJHG beschrieben sind, von dem der Schule unterscheidet. Zusätzlich zeichnet sich dieser Bildungsauftrag durch seine Vielfältigkeit aus. Somit ist Jugendarbeit nicht nur -wie bereits oben beschrieben- der ideale und geeignete Ort für ganzheitliches und soziales Lernen, sondern auch ein Experimentier-/ Übungsfeld für junge Menschen, um ihre Handlungs- und Sozialkompetenz nachhaltig zu erweitern, zu stärken und zu festigen. Für die Zusammenarbeit mit der Schule bedeutet dies, daß sich Schule darüber im Klaren sein muß, daß Jugendarbeit umfangreiche Frei- und Handlungsspielräume haben muß, wenn sie die im KJHG beschriebenen und geforderten Wirkungen erzielen will. Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter müssen diese Freiräume für sich reklamieren, um sich hinsichtlich ihrer Möglichkeiten nicht selbst zu beschneiden. Jugendarbeit „light“ verspielt das Vertrauen, das Jugendarbeit bei Kindern und Jugendlichen hat und schadet lang- und mittelfristig der Jugendarbeit.

Es muß immer deutlich bleiben: Jugendarbeit ist nicht Schule; es handelt sich um zwei unterschiedliche (Bildungs- und Erziehungs-) Systeme, die zwar punktuell gemeinsame Ziele haben, aber differente Methoden zur Erreichung dieser und ihrer jeweiligen speziellen Ziele.

Damit Jugendarbeit hinsichtlich ihrer Aufgaben, Ziele und Methoden ihre Identität nicht verliert, ist es unabdingbar notwendig, daß schriftlich fixierte Verträge geschlossen werden, die den notwendigen Handlungsspielraum, aber auch die Kompetenzen absichern, den der/die Jugendarbeiter/Jugendarbeiterin braucht.

Hier muß insbesondere auch die Frage geklärt sein, von wem der Jugendleiter/ die Jugendleiterin Weisung entgegenzunehmen hat und wer die Fachaufsicht ausübt. Ist dies die Schule (Schulleitung) oder der jeweilige Träger des Angebots (Jugendgruppe, Verein, Verband) ?

In einem Vertrag sind natürlich u.a. auch die Vergütung (Honorar), der zeitliche Umfang des Angebots und Fragen zur sächliche Ausstattung zu regeln. Für ein zweistündiges (90 Minuten) Angebot bekommt die Schule je Schüler/Schülerin im Schuljahr einen Betrag von 125 €. Bei einem Angebot mit 12 Schülerinnen/Schülern sind das immerhin 1.500 €. Ein Anhalt bzw. eine Orientierung bei der Bemessung des Honorars können die Sätze der hier tätigen Bildungseinrichtungen (Jugendhof Idingen, Volkshochschule) oder die Honorarsätze der Sportübungsleiter sein.

Bevor Jugendarbeit betreibenden Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen

einen Vertrag schließen, sollten sie sich sehr gut überlegen, ob sie personell in der Lage sind, für ein ganzes Schuljahr eine bindende Verpflichtung einzugehen. Insbesondere Organisationen, die auf ehrenamtliches Engagement angewiesen sind, sollten ihre Angebote so gestalten und ausrichten, daß es ggf. durch andere Kräfte aufgefangen werden kann.

Untersuchungen im Bereich des ehrenamtlichen Engagements zeigen zudem, daß insbesondere junge Leute immer weniger bereit sind, sich langfristig zu engagieren. Hingegen ist ihre Bereitschaft, an zeitlich befristeten, zielorientierten Maßnahmen teilzunehmen sehr ausgeprägt. Es sollte deshalb überlegt werden, ob es nicht günstiger ist, Vereinbarungen abzuschließen, die sich nicht über das ganze Schuljahr erstrecken, sondern deutlich kürzer befristet sind.

Selbstverständlich sein sollte, daß durch die Aktivitäten der Jugendarbeit betreibenden Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen im Rahmen von Ganztagsschulangeboten deren Tätigkeit und Engagement im außerschulischen Bereich nicht leiden darf. Sie laufen ansonsten Gefahr, ihr wichtigstes Standbein zu verlieren. Sie würden dann auch nicht mehr ihrer wichtigen Funktion gerecht werden, die ihnen das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeräumt hat.

Zudem würde dies zu einer „Ausdünnung“ des ohnehin im ländlichen Raum nicht sehr üppigen Angebotes für Kinder und Jugendliche führen.

Ein partnerschaftliches Verhältnis -so wie es bei der angestrebten Kooperation zwischen Schule und Jugendarbeit gewollt ist- drückt sich dadurch aus, daß die Belange aller Beteiligten Berücksichtigung finden.

Hierzu ist es unerlässlich, daß Konzepte zur Umsetzung eines Ganztagsschulangebots gemeinsam und einvernehmlich entwickelt und formuliert werden.

Damit Jugendarbeit ihren Charakter und ihre Identität bei einer Zusammenarbeit mit der Schule (be-) wahren kann, muß sie Gelegenheit haben, in einer frühen Phase der Konzeptionierung ihre Vorstellungen und Anliegen einzubringen.

Ebenso sind ihr im laufenden Prozeß der Kooperation nicht nur die nach dem nds. Schulgesetz möglichen Mitwirkungsmöglichkeiten (z.B. Teilnahme an Gesamtkonferenzen u.ä.) einzuräumen, sondern auch Möglichkeiten zu schaffen, die der Reflektion und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit dienen.

Nach dem gegenwärtig vorliegenden Erlaß sind „ganztagspezifische Projekte“ ganz klar als Schulveranstaltungen (s. 3.5 des RdErl. des MK) definiert. Das bedeutet, daß sie Teil der Schule sind und sich in dieses System zu integrieren haben.

Das macht deutlich, daß bei einer Kooperation mit der Schule im Sinne des genannten Erlasses für die Jugendarbeit viel auf dem Spiel steht. Es geht um ihre Identität, ihre Ziele und ihre Methoden.

Dies gilt es stets im Auge zu behalten und verlangt von allen Beteiligten ein überaus hohes Maß an Sensibilität und Verantwortungsbewußtsein.

Fazit:

- Die Bedeutung und der hohe Stellenwert, den die Jugendarbeit -und dies gilt ganz besonders für die ehrenamtlich erbrachte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen- für die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten hat, wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz ausdrücklich hervorgehoben und gewürdigt.
- Jugendarbeit hat einen eigenständigen -von der Schule unabhängigen- Erziehungs- und Bildungsauftrag, der im Kinder- und Jugendhilfegesetz beschrieben und fixiert ist.
- Angebote der Jugendarbeit orientieren sich an den Interessen, Bedürfnisse und Wünsche von jungen Leuten und folgen dem Prinzip der Freiwilligkeit.
- Angebote der Jugendarbeit sind sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich ihres Umfeldes von Kindern und Jugendlichen bestimmt; sie müssen in jeder Beziehung „jugenddominiert“ und Experimentier- und Übungsfeld für junge Menschen sein. Gegenüber der Schule muß die Jugendarbeit deshalb umfangreiche Frei- und Handlungsspielräume für sich reklamieren.
- Damit Jugendarbeit ihre Identität und ihren Charakter in der Zusammenarbeit mit der Schule nicht verliert, ist es unabdingbar notwendig, daß schriftlich fixierte Verträge geschlossen werden, die u.a. den notwendigen Handlungsspielraum, aber auch die Kompetenzen absichern, den der/die Jugendarbeiter/Jugendarbeiterin braucht.
- Durch die Aktivitäten der Jugendarbeit betreibenden Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen in Rahmen von Ganztagsangeboten darf deren Tätigkeit und Engagement im außerschulischen Bereich nicht leiden.
- Bei der Konzeptionierung von Ganztagschulen ist die Jugendarbeit frühzeitig zu beteiligen, damit ihre Belange Berücksichtigung finden.
- Die Jugendarbeit ist nicht nur an den schulischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen, sondern es müssen auch gemeinsam Möglichkeiten zur Reflektion des Kooperationsprozesses entwickelt werden.

